

Odernheim am Glan, 03.05.2024

# Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Am Hetzelsberg“

**Begründung zur Beteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Teschenmoschel



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land  
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser: **Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der  
Architektenkammer RLP**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 ANLASS &amp; ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>4</b>
<b>2 PLANGEBIET</b>	<b>4</b>
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
<b>3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN</b>	<b>9</b>
3.1 Landesentwicklungsprogramm	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	11
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	14
<b>4 BESTANDSANALYSE</b>	<b>15</b>
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Sonstige Punkte	15
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
<b>5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)</b>	<b>17</b>
5.1 Grundzüge der Planung	17
5.2 Erschließung	17
5.3 Versorgungsleitungen	17
5.4 Entwässerung	17
5.5 Immissionsschutz	17
5.6 Natur und Landschaft	18
<b>6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>18</b>
6.1 Art der baulichen Nutzung	18
6.2 Maß der baulichen Nutzung	18
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	19
6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	19
6.5 Auflösend bedingte Nutzung	19
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
<b>7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>19</b>

---

**8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN**

**20**

**ANHANG**

VORENTWURF

## 1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

---

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Teschenmoschel, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Die Ortsgemeinde Teschenmoschel liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG).

Aufgrund der Größe der Fläche von insgesamt ca. 11,9 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit sowie der überörtlichen Bedeutung kann eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) erforderlich werden, welche den geplanten Standort hinsichtlich möglicher regional- und landesplanerischer Restriktionen untersucht.

In der Regel ist gemäß dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ von einer Raumbedeutsamkeit ab 5 ha auszugehen (Stand: 18. Januar 2024).

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV liegt das Plangebiet innerhalb einer sonstigen Freifläche.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Am 17.01.2023 wurde die vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) durch den Ministerrat beschlossen, um die Energiewende voranbringen zu können.

Die Flächen des Plangebiets wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Sie sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Fläche liegt gemäß der Zwischenergebnisse der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in einem Eignungsgebiet und soll somit gut für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sein.

Mit dem Aufstellungsbeschluss bekundet die Ortsgemeinde ihre Absicht, die ausgewählte Fläche als Photovoltaikfreifläche (Größe ca. 11,9 ha) zu entwickeln. Die Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Hierfür wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit werden Festsetzungen über Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen und die Erschließung wird gesichert. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

## 2 PLANGEBIET

---

### 2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Teschenmoschel, ca. 200 m östlich des Siedlungskörpers Teschenmoschel. Ca. 190 m nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der Friedhof Teschenmoschel.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen zwei Wirtschaftswege. Im Norden verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg in West-Ost-Richtung. Dieser wird im Zuge des Bebauungsplanes überplant. Im Osten des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg von Norden nach Süden. Dieser verbindet die Teilflächen miteinander und soll erhalten bleiben.

An die Fläche grenzen überwiegend bewaldete Bereiche (insbesondere im Norden sowie Süden) und weitere landwirtschaftliche Nutzungen an. Dabei befindet sich nordöstlich angrenzend die Gemeinde Bisterschied. Im Südosten grenzt die Gemeinde Dörrmoschel an.

Die Fläche des Plangebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland sowie partiell als Grünland (im äußersten Süden) genutzt und liegt in einer landwirtschaftlich benachteiligten Kulisse und somit innerhalb eines nach der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.11.2018, welche am 22.12.2021 (GVBl. S. 673) um Ackerflächen ergänzt und verlängert wurde. Die Fläche liegt somit innerhalb des förderfähigen Rahmens nach EEG.

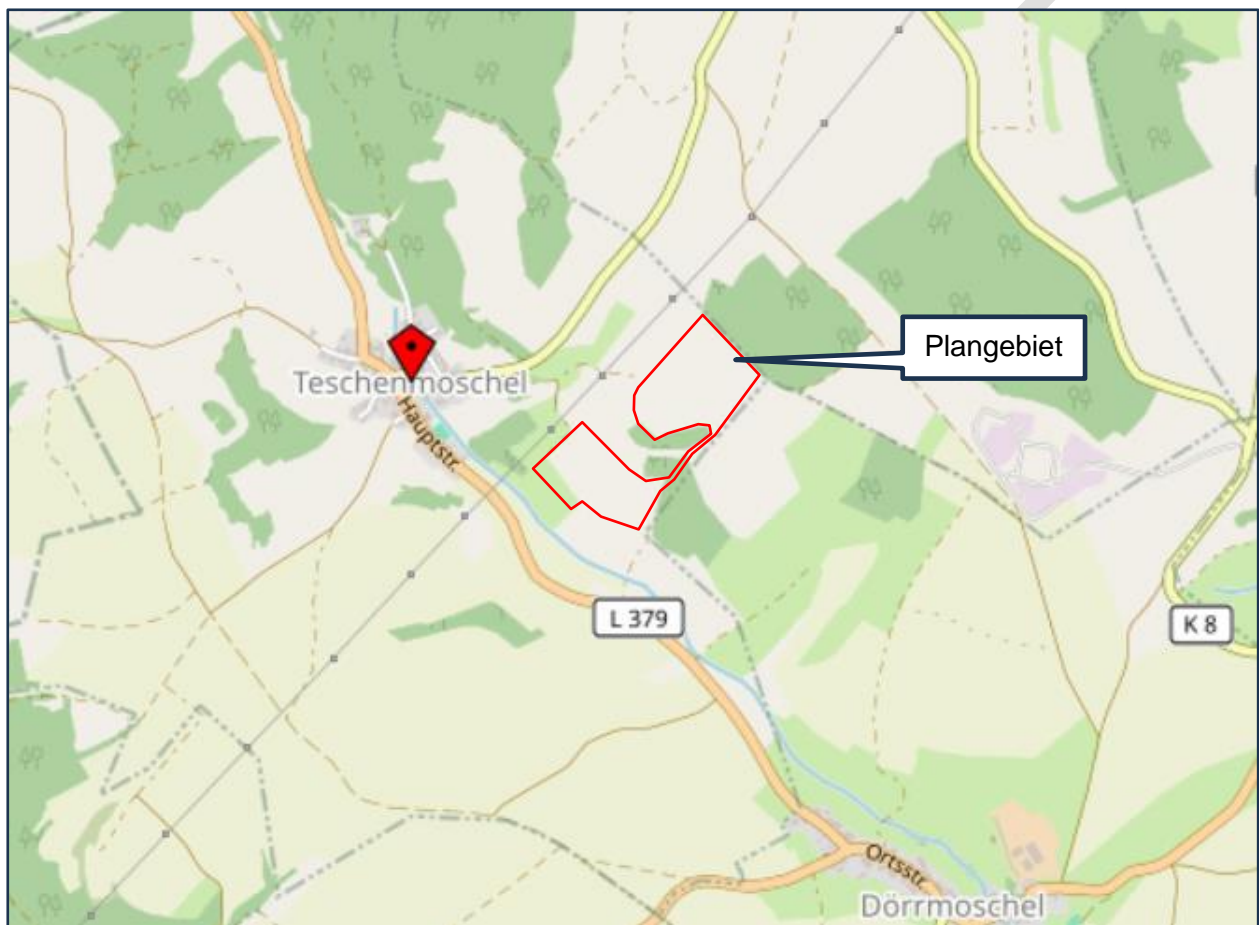


Abb. 1: Plangebiet (rot); großräumige Übersicht; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende; [www.openstreetmap.org/copyright](http://www.openstreetmap.org/copyright); Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

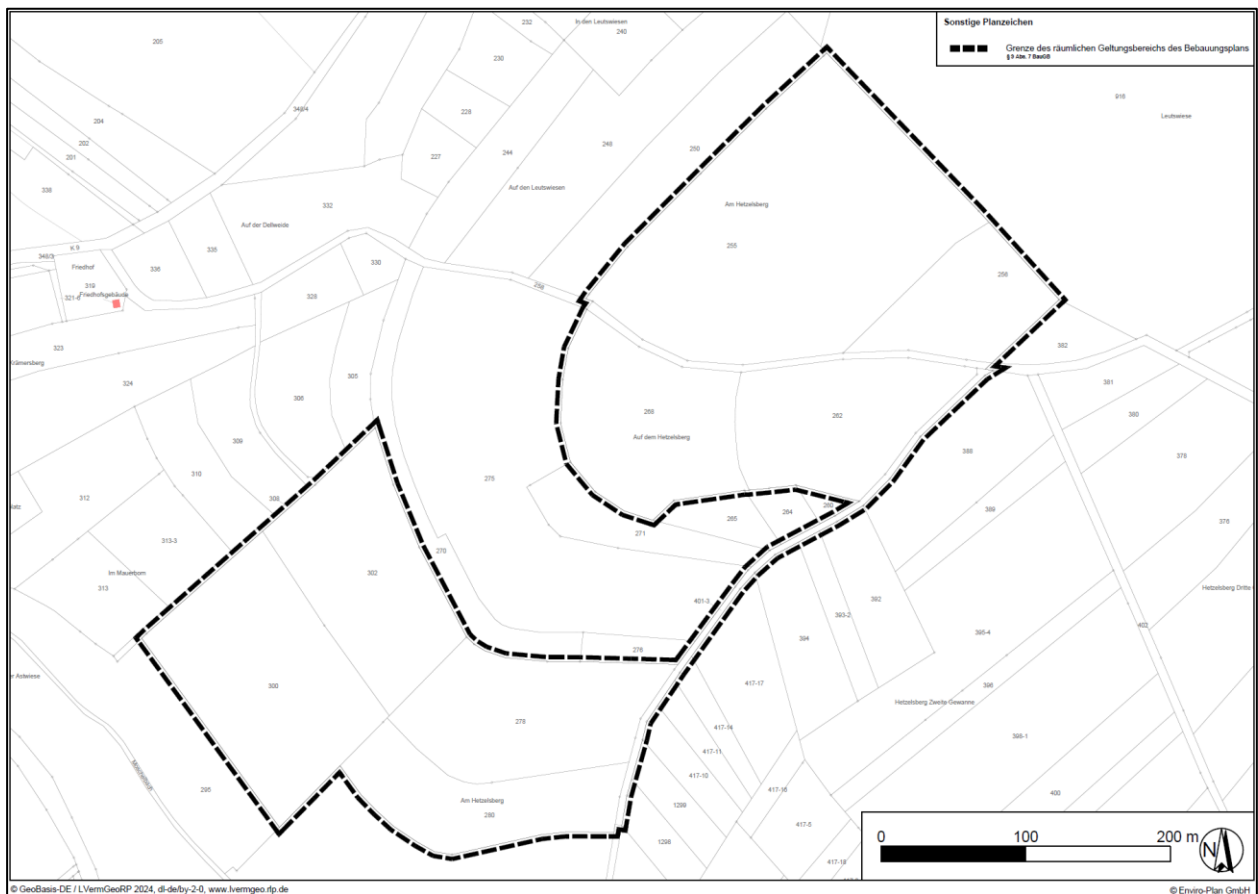


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets

Die Fläche, welche für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlage geplant ist, hat eine Größe von ca. 11,9 ha.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortsgemeinde Teschenmoschel in der Gemarkung Teschenmoschel auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke Nrn. 255, 256, 262, 268, 278, 280, 300, 302 vollständig sowie die Flurstück Nrn. 401/3 (Wirtschaftsweg) und 258 (Wirtschaftsweg) teilweise.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (wenn nichts anderes genannt, innerhalb der Gemarkung Teschenmoschel und in der Flur 0):

Nördlicher Teil:

- Westen: Flurstück Nr. 275
- Nordwesten: Flurstück Nr. 250
- Nordosten in der Gemarkung Bisterschied Flur 0: Flurstück Nr. 916
- Südosten: Flurstück Nrn. 382, 355 (Wirtschaftsweg), 388, 392, 393/2, 394 (alle Gemarkung Dörrmoschel, Flur 0)
- Süden: Flurstück Nrn. 260, 264, 265, 271

Südliche Teil:

- Nordwesten: Flurstück Nr. 308 (Wirtschaftsweg)
- Norden: Flurstück Nr. 270
- Nordosten: Flurstück Nr. 276

- Osten in der Gemarkung Dörmoschel Flur 0: Flurstück Nrn. 417/17, 417/14, 417/11, 417/10
- Südosten: Flurstück Nrn: 1299, 1298, 1297,
- Süden: Flurstück Nr. 400
- Südwesten: Flurstück Nr. 295

## **2.2 Mögliche Standortalternativen**

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Gemäß dem Erläuterungsbericht wird die Fläche 182 von dem Plangebiet in Teschenmoschel umfasst. (s. Abb. 2)



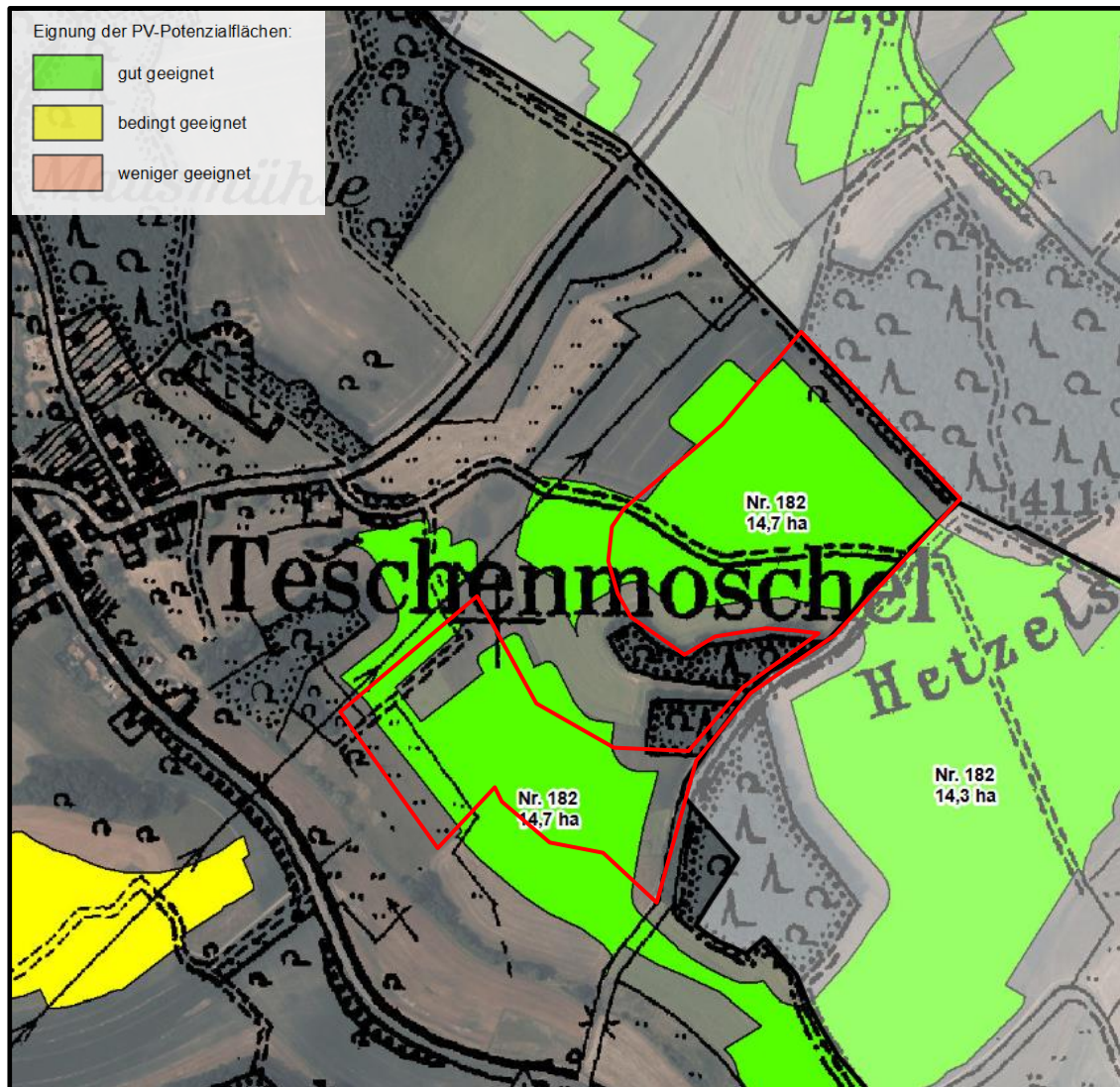


Abb. 3: Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Gemeinden; <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ergebnisse-standortuntersuchungen/>; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

Die Fläche Nr. 182 in Teschenmoschel hat hierbei 8 von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Acht Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotop, Bodenschätzung / Ertragsmesszahl mit doppelter Bewertung, Bahn-/ Straßen-Puffer, Überschwemmungsgebiet sowie Fläche i. V. m. WEA. Lediglich das Kriterium Siedlungsnähe wurde neutral beurteilt. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Die neutrale Bewertung des Kriteriums Siedlungsnähe liegt an der Flächenausdehnung der gesamten untersuchten Fläche, welche sich nach Westen hin zum Siedlungsbereich Teschenmoschel zieht. Aufgrund des Abstands des vorgesehenen Geltungsbereich wird der Abstand zum Siedlungsbereich entsprechend eingehalten.

Gemäß Konzept liegen einzelne Bereiche nicht innerhalb einer von Eignungsflächen. Dies liegt insbesondere an zu bewaldeten Flächen angrenzenden Teilen sowie im Süden an einer mit Gehölzen bzw. Bäumen bestandenen Teilfläche.

Der Solarpark entspricht insgesamt dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde.

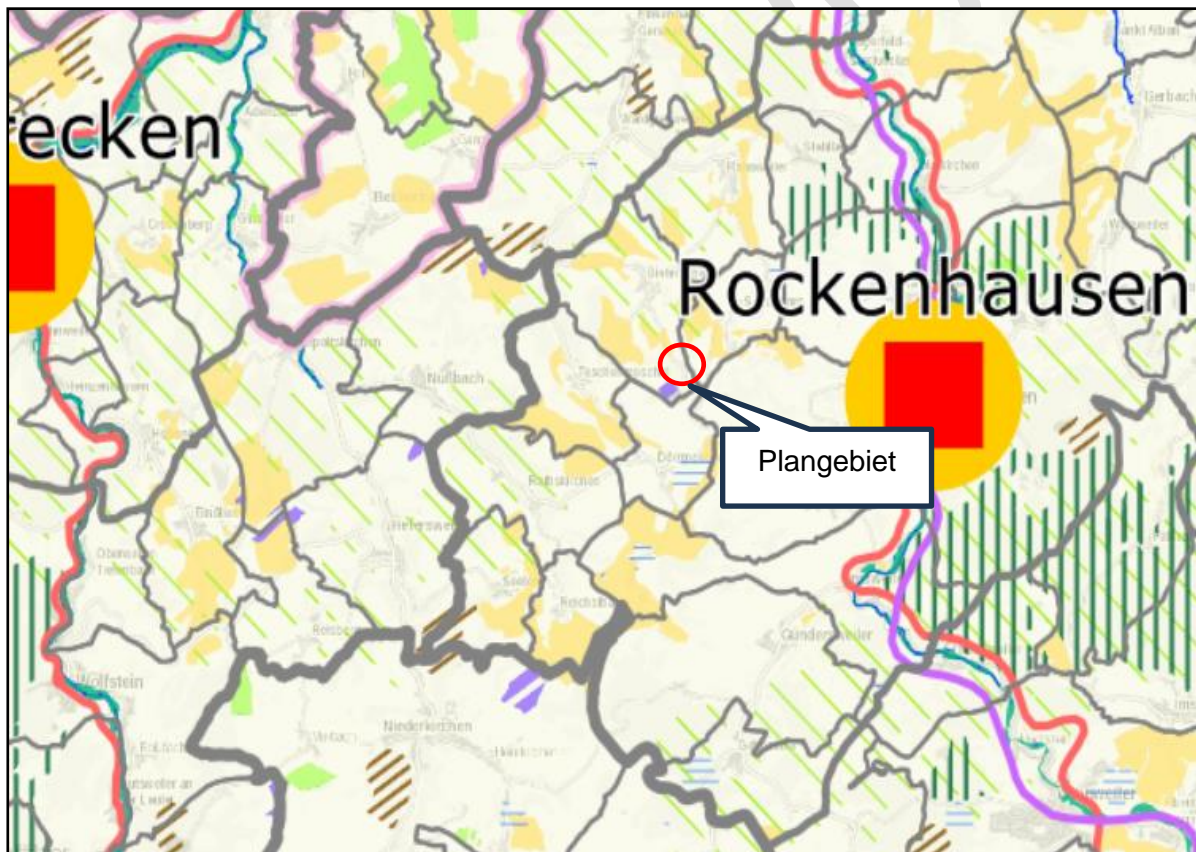


### 3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.



- Kreisgrenze
- Verbandsgemeindengrenze
- Verbindungsfläche Gewässer
- Überregionale Straßenverbindung
- Überregionale Schienenverbindung
- Landesweit bedeutsamer Bereich für ...\*
- ... die Landwirtschaft

Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plan-gebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur Landwirtschaft folgendes gesagt:

**G 119** *Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:*

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

**Z 120** *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

**G 121** *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nicht auf Dauer ausgelegt, sodass die Flächen nach Nutzungsaufgabe wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die Belange somit nicht dauerhaft berührt. Darstellungen von landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft sind nicht betroffen.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

**G 161** *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

**Z 162** *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

**G 166** *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele

kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Bei der Standortwahl werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV aus dem Jahr 2012 betrachtet und die Vereinbarkeit der Planung mit dessen Zielen und Grundsätzen geprüft. Dieser greift die Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz auf und konkretisiert sie auf regionaler Ebene. Er löst den regionalen Raumordnungsplan Westpfalz III aus dem Jahr 2004 ab.

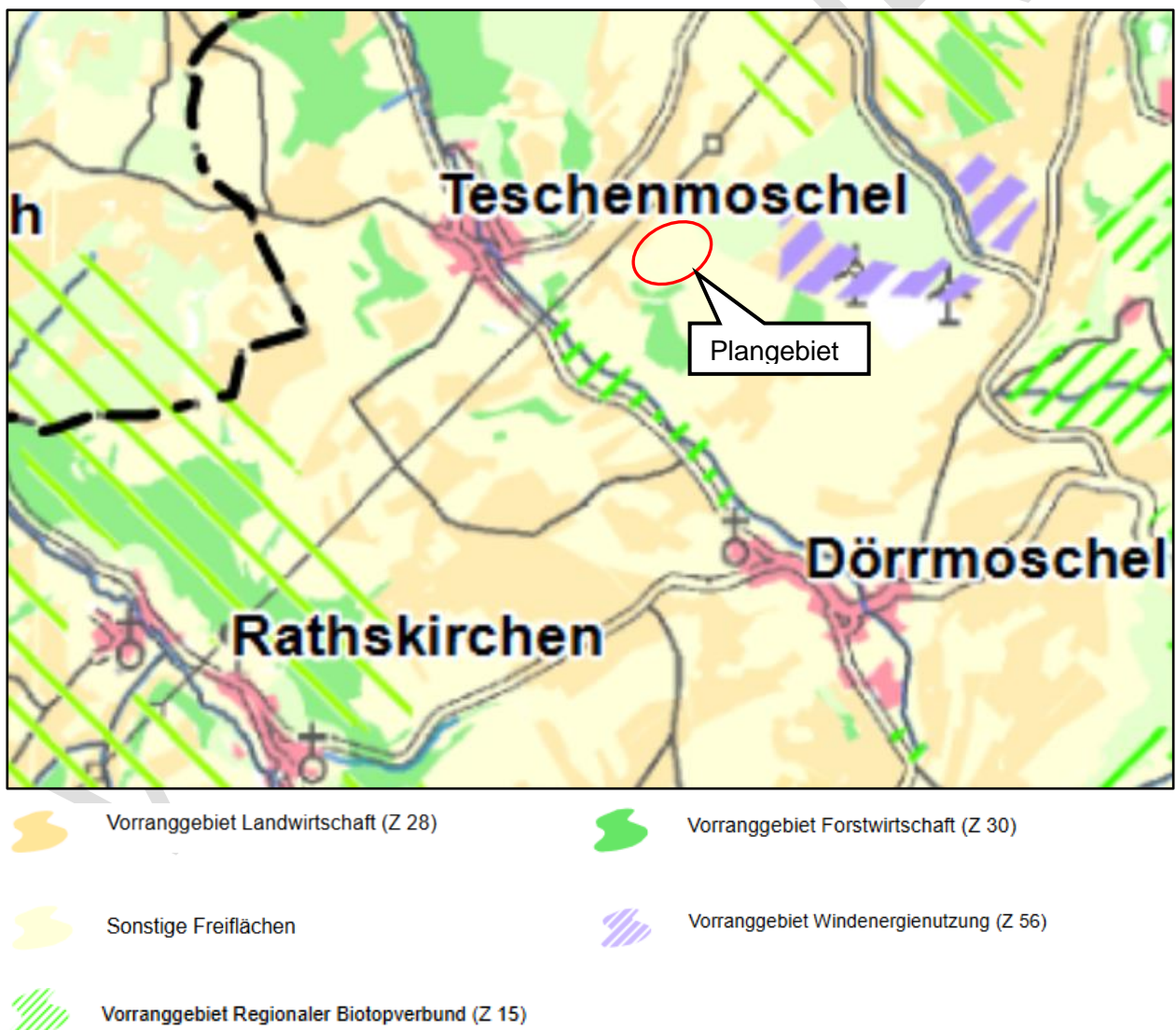


Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024



Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet in einer sonstigen Freifläche. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an ein Vorranggebiet Landwirtschaft und im Südosten an ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

**Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorranggebiet Landwirtschaft:**

**Z<sub>N</sub>27** *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

*Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:*

- *die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,*
- *die Produktion nachwachsender Rohstoffe,*
- *die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und*
- *die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.*

*Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.*

**Z28** *Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Das das Plangebiet sich nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft befindet, werden Zielvorgaben des Regionalplanes hier nicht berührt.

**Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplanes heißt es zu dem Vorranggebiet Forstwirtschaft:**

**Z<sub>N</sub>29** *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.*

*Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen) nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen.*

*Der Vorrangausweisung liegen – sofern nicht bereits Bestandteil der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft – folgende Waldflächen zugrunde:*

- *Waldflächen mit Nutzfunktionen (Genressourcensicherung, Erntezulassungsregister, forstwissenschaftliche Versuchsflächen),*
- *Waldflächen mit Schutzfunktionen (Naturwaldreservate, Schutzwald i.S. § 16 Landeswaldgesetz (LWaldG), Wälder waldarmer Gebiete unter 20 % Bewaldung, Erholungswald i.S. § 20 LWaldG).*

**Z30** *Innerhalb der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft dürfen die den Vorrang begründenden Funktionen nicht beeinträchtigt werden.*

Da zu Waldflächen ein Abstand eingehalten wird, wird das Vorranggebiet Forstwirtschaft durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Waldbestände bleiben in ihrer aktuellen Form erhalten.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Weiterhin wird das Plangebiet als Fläche, die für den Landschaftsschutz bedeutsam ist, dargestellt. Mittig an das Plangebiet angrenzend befinden sich gemäß des FNPs Flächen für Wald. Zudem verlaufen im Südosten des Plangebietes oberirdische Versorgungsleitungen (20 KV).

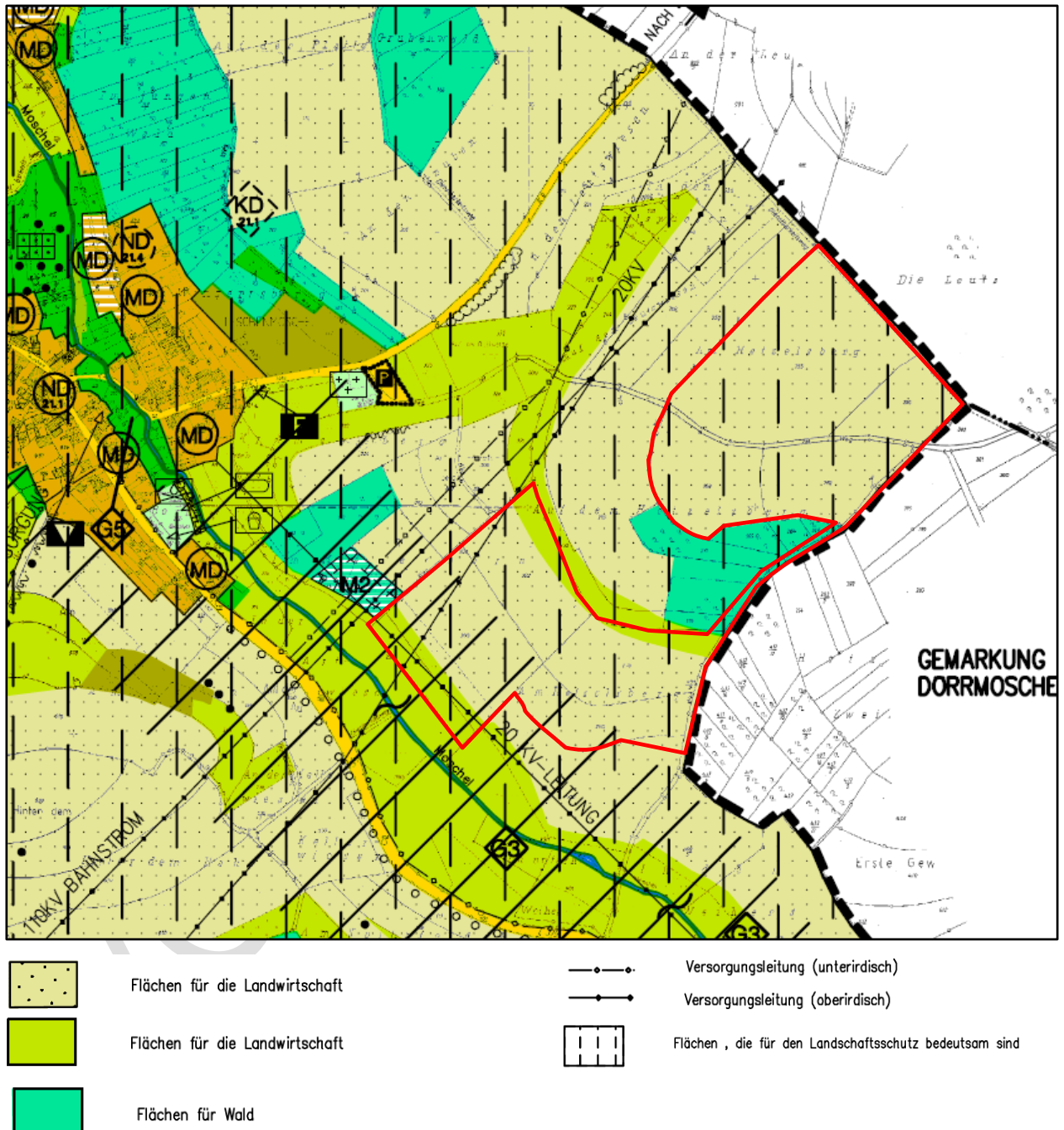


Abb. 6: Ausschnitt aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024



Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren befindet sich, bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Rockenhausen und Alsenz-Obermoschel, der Flächennutzungsplan aktuell in Neuaufstellung. Es ist davon auszugehen, dass die betreffende Fläche in diesem Verfahren Berücksichtigung findet.

### **3.4 Bebauungsplan**

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Eine weitere PV-Freiflächenanlage („Sondergebiet Photovoltaik Auf der Tränk / Im Flurfeld“) in Teschenmoschel ist südwestlich des Siedlungsgebiets geplant. Diese geplante PV-Anlage befindet sich etwa 750 m westlich des Plangebiets „Sondergebiet Photovoltaik Am Hetzelsberg“.

### **3.5 Sonstige kommunale Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

#### Klimaschutzkonzept DENK WEITER

Der Donnersbergkreis verfügt über das integrierte Klimaschutzkonzept DENK WEITER, dessen Umsetzung durch die Klimaschutzinitiative und den Bund gefördert wurde. Dadurch sollen die Potenziale zur Energieeinsparung, Effizienzsteigerung sowie Nutzung der erneuerbaren Energien systematisch erschlossen und damit der Klimaschutz realisiert, die Energiekosten nachhaltig gesenkt sowie die Wertschöpfung im Donnersbergkreis erhöht werden.

## **4 BESTANDSANALYSE**

---

### **4.1 Bestehende Nutzungen**

Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Im Nordosten und auch in der Mitte zum angrenzend Plangebiet befinden sich Waldbereiche. Im nördlichen Teilgebiet befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg, welcher das Plangebiet von Osten nach Westen hin aufteilt. Dieser Teil des Wirtschaftsweg wird im Rahmen des Solarparks überplant. Auch von Nordosten bis Südosten verbindet ein unbefestigter Wirtschaftsweg die beiden Teilgebiete miteinander.

### **4.2 Angrenzende Nutzungen**

Im Nordwesten, Westen, Süden Nordosten und Osten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Am südlichen Teilbereich grenzt im Nordosten eine Waldfläche an das Plangebiet an. Im Nordosten des Plangebietes schließen die Gemarkung Bisterschied und im Osten die Gemarkung Dörmoschel an.

### **4.3 Erschließung**

Die Erschließung ist über die im Westen liegende Maggesgasse und die daran angrenzenden Wirtschaftswege möglich. Diese Wirtschaftswege führen zur im Norden gelegenen Teilfläche, sowie zu der im Süden gelegenen Teilfläche.

### **4.4 Gelände**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen.

Das Gelände des Plangebietes fällt grundsätzlich von Norden nach Süden sowie von Osten nach Westen ab. Der höchste Punkt im Plangebiet befindet sich mit ca. 416 m üNN im nördlichen Teilbereich an der östlichen Spitze. Der niedrigste Punkt liegt im Südwesten der südlichen Teilfläche bei ca. 345 m üNN.

Im nördlichen Teilbereich weist das Gelände ein Gefälle von Nordosten nach Südwesten von ca. 416 m üNN auf ca. 387 m üNN auf.

Im südlichen Teilbereich sind das Gelände von Nordosten nach Südwesten von 386 m üNN auf ca. 350 m üNN.

### **4.5 Sonstige Punkte**

Es verlaufen zwei Freileitungen durch das Gebiet (20-KV Mittelspannungsleitungen).

### **4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus**

#### **Internationale Schutzgebiete / IUCN**

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	/		
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

### Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	Baumbestand auf dem Friedhof	ND-7333-137	ca. 210 m nord-östlich
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	/		

## **5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)**

---

### **5.1 Grundzüge der Planung**

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von mindestens 11 MW<sub>p</sub> geplant. Der gesamte, durch die PV-Freiflächenanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage erfolgt der vollständige Rückbau der PV-Freiflächenanlage. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vorgesehene Fläche beträgt ca. 11,9 ha. Aufgrund von Abständen zwischen den Modulreihen sowie dem Abstand zwischen den Modulreihen und dem Zaun wird die eingezäunte Fläche nicht vollständig durch PV-Module überdeckt.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit (mindestens 20 cm zur Bodenunterkante), der die Modulflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten sind noch nicht abschließend festgelegt.

### **5.2 Erschließung**

Die Erschließung ist über die im Westen liegende Maggesgasse und die daran angrenzenden Wirtschaftswege möglich. Diese Wirtschaftswege führen zur im Norden gelegenen Teilfläche, sowie zu der im Süden gelegenen Teilfläche und sind bis zum Rand des Geltungsbereiches, bzw. kurz davor befestigt. Der im nördlichen Teilbereich bestehende, unbefestigte Wirtschaftsweg wird im Rahmen der Planung durch den Solarpark in Teilen überplant und kann im Zuge der Realisierung randlich entlang des Solarparks nördlich oder südlich wiederhergestellt werden.

### **5.3 Versorgungsleitungen**

Im Süden des Plangebietes verläuft von Osten nach Westen eine 20 kV-Freileitung. Eine weitere 20 kV-Freileitung verläuft im südlichen Teil des Plangebietes von Süden nach Norden hin.

### **5.4 Entwässerung**

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen. Es können leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können.

### **5.5 Immissionsschutz**

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die PV-Anlage führt an diesem Standort zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr

niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage, der angrenzenden Baumstrukturen und der Entfernungen nicht zu erwarten.

## 5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können insbesondere während der Errichtung Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

Der Umweltbericht liegt zur Offenlage bei.

## 6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien, Zufahrten oder Wartungsflächen notwendig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird, zur Freihaltung unverschatteter Bereiche für Pflanzen und Tiere und um einen möglichst hohen Versickerungsanteil von Niederschlagswasser zu ermöglichen, mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation sowie der Vermeidung von Konflikten mit einer möglichen Schafbeweidung unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module möglichst nicht gegenseitig verschatten und um verschattungsarme Bereiche für Tiere und Pflanzen zur



Förderung der Biodiversität beizubehalten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

### **6.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Zu den Waldrändern ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Diese Festsetzungen dienen der Sicherheit der Anlage durch bspw. umstürzende Bäume.

Die Schutzstreifen der Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Einzäunungen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

### **6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich der im Plangebiet bestehenden Wirtschaftswege festgesetzt, um diese zu sichern und deren Befahrbarkeit zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der privaten Erschließung werden zwei Zufahrten pro Teilbereich zugelassen.

### **6.5 Auflösend bedingte Nutzung**

Aufgrund der beschränkten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt, um die ursprüngliche landwirtschaftliche bzw. ackerbauliche Nutzung wieder aufnehmen zu können. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen. Ausnahme hiervon bilden bereits bestehende Wirtschaftswege. Diese werden weiterhin als solche erhalten.

### **6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeinträge in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Durch wasserdurchlässige Beläge können Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben.

Die festgesetzte Fläche für Wald dient der Erhaltung der bestehenden Waldstruktur.

## **7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

### **Einfriedungen**

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m (absolute Zaunhöhe),

zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

## 8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	ca. 11,7 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	ca. 0,2
Fläche für Wald	ca. 0,05 ha
<b>Insgesamt</b>	ca. 11,9 ha

Erstellt: Martin Müller am 03.05.2024

VORENTWURF